

# Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

sonnenlospreis mit der tgl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst  
zu den Frauen- und Jugendzeitung einschließlich. Bringerlohn monatlich 80 Pf.  
nach der Post bezogen vierzählig. Nr. 275, unter Kreuzband für Deutschland und  
Ostreich-Ungarn. Nr. 6.— Erschein. tgl. mit Ausnahme der Sonne und Feiertage.

Redaktion: Brüderstraße 21, II. Telefon 3465.  
Sprechstunde nur montags von 19 bis 1 Uhr.  
Expedition: Brüderstraße 21. Telefon 1769.  
Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Abfertige werden die Geprägte Preise mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger  
Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsabzügen 20 Pf. Interate müssen  
bis spätestens 1/10 Uhr täglich in der Expedition abgegeben sein und sind im  
Voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 26.

Dresden, Dienstag den 2. Februar 1909.

20. Jahrg.

## Eußische Wahlrechts-Demonstrationen.

Am Sonntag haben in zahlreichen Städten Preußischen Demonstrationen stattgefunden, in denen die Arbeiter ihren Willen bekundete, die Schwäche des Diktatoren-Systems mit aller Stärke zu bekämpfen. In einigen Städten gehen die Demonstrationen nicht ohne Zusammenstöße mit der Polizei, es gab zahlreiche Verleie. In anderen Städten verließ alles ordnungsgemäß. Die Schuld an dem Blutbaden in preußischen Städten muss der Polizeigewalt aufgedrückt werden, denn es ist nicht der mindeste Grund abzusehen, um gegen friedliche Staatsbürger, die nichts wollen als gegen die und Vergewaltigung demonstrieren, der Schuh geschwungen zu müssen. Überall wo die Polizei sich beständigerweise befindet, in ruhiger Weise für die Aufrechterhaltung des Friedens Sorge zu tragen, verließ alles ohne Schwierigkeiten, sich, wie in Frankfurt a. M., die Polizei überhaupt nicht lehnen war es am besten bestellt.

Die reaktionäre Presse sucht, wie nicht anders zu erwarten, die Demonstrationen der Arbeiterschaft zu verunglimpfen und Friedensbürger in Schreden zu legen. Im Wahlrecht ist es sich bei diesen reaktionären Gejämmer nur darum, den Gegenstand der Tagesordnung beiseite zu schließen. Es kommen dann überall im Lande diese Demonstrationen? Sind sie etwa aus einer leichtfertigen Radikalität, wie es letzter der Reaktion und der Politiker darzustellen versuchen? Der Volksstaat, die wieder und wieder in geordneter ihrer Nachforderungen erobert haben, die aber stets von Herrschenden mit Verlängsamung abgewiesen wurden. Muß es die Arbeiterschaft Preußens aufs äußerste verbieten, wenn es, wie die Regierung in Preußen jetzt wieder vor den Augen sich fühlt! Das Blatt des preußischen Ministeriums v. Pleßow zieht aus den letzten Debatten des preußischen Abgeordnetenhauses nur die einzige Folgerung: die Wahlrechtsfrage ist auf wie lange? Auf die Zeit, wo nur kleinliche „statistischen Vorteile“ der Regierung bestehen, sondern wo auch die preußischen Jäger, die Olden und die Pobbeldey, bereit sein werden, eine Wahlrechtsfrage zuzulassen?

Es ist wohl nicht zu verwundern, daß die Arbeiterschaft gewillt ist, sich vor einer anstehenden Unterpartei in ewiger Geduld zu ergeben. Was die Regierung Pleßow vor schlägt, wenn die preußischen Jäger ihren Willen erreicht, die Arbeiterschaft braucht das gleiche Staatsbürgersche Recht wie wird es sich erobern. Wenn jetzt in Wahlrechtsdemonstrationen der Sozialrat des Volkes machtvoll hervorbricht, so das denen eine Lehre sein, die da wählen, große gesetzliche Bewegungen mit kleinen Besitzverteilungsmitteln auszuüben oder mit Polizeimitteln unterdrücken zu können. Trotzdem und allemal wird die deutsche Arbeiterschaft sich keine gewinnen, die in anderen freieren Staaten längst Besitzvolles sind.

Hätten wir eine politisch denkende bürgerliche Klasse, so seie sich diese längst auf Seite der Arbeiter gestellt haben, um sich einmal in Preußen Deutschlands Politik die mitteleuropäische einzuführen. Unser Bürgerstum verzerrt sich aber, unpolitisch, es nur einmal ist, darauf, über die proletarische Stellung der Bevölkerung zu jammern, während sie den viel fulminanteren und gefährlicheren Verfall der Staatsordnung, die königliche Monarchie als unabwendbares Schicksal ergebnungshunam.

## Die Verhaftung des Geheimagenten Lopuchin.

Das Petersburg wird dem S. L. geschrieben: Gestern mittag erfolgte die Verhaftung des einstigen Agents des Polizeidepartements und Chefs der Geheimpolizei, Major Algejewitsch Lopuchin, der unter Minister v. Pleßow und Fürsten Sowjetopolski im Innentheater des Staates Witte eine fast allmächtige Rolle spielt hat. Lopuchin wurde verhaftet, weil gegen ihn eine Anklage wegen Verdachts erhoben worden. Seine Richtigkeit feststellen soll. Lopuchin in der Zavodskoje belegene Privatzimmer wurde nachts von 40 Polizisten umzingelt, worauf in Gegenwart des Staatsanwalts Stamojsdanski in der Wohnung des einstigen Inhabers, der viele Tausende von Haussuchungen geleitet eine Haussuchung stattfand. Lopuchin wohnte der Wohnung, die sein früherer Untergebener, der Chef der Polizei (Sicherheitspolizei) Oberst Gerasimow, leitete, aber gestört bei. Er öffnete selbst mehrere Gehäusefächere, Schreibisches und übergab dem Obersten Gerasimow seine Briefschaften. Schließlich zog Lopuchin noch einen aus der Tasche, den er vor wenigen Tagen von dem Chef des revolutionären Komitees in Paris, Vugerev, überreichte. Er überreichte den Chef dem Chef der Geheimpolizei den Worten: „Hier das allerinteressanteste Dokument für mich.“

Anwaltlosen kamen verschiedene Personen zu Lopuchin hinunter der frühere Chef des Ministers des Innern und andere, die sofort durchsucht und mehrere Stunden verhaftet wurden. Lopuchin wurde

nach der Haussuchung in einer geschlossenen Kutsche ins Arrestgefängnis in strenge Einzelhaft übergeführt. An diese sensationelle Verhaftung, die in bürokratischen Kreisen die größte Aufregung hervorgerufen hat, schlossen sich zahlreiche Haussuchungen und die Verhaftung vieler Personen, die mit dem einstigen Polizeichef in Verbindung gestanden haben.

Lopuchin wurde verhaftet, weil er den einstigen Agenten des russischen Polizeidepartements, N. A. L. der von 1902 bis 1905 in Paris als Geheimagent zur Überwachung der Revolutionären wohnte und der russischen Regierung die wichtigsten Dienste geleistet hat, dem Komitee der sozialrevolutionären Partei verraten hat. Er soll ihr eine ganze Reihe wichtiger russischer Dokumente mitgeteilt haben, die der Partei zeigten, wie schwer Azev sie im Verlauf von fast zwölf Jahren verriet hat. Die Geschichte, wie Azev Verrat aufgedeckt wurde, ist im großen ganzen bereits bekannt. Den ersten Verdacht gegen Azev hat bei den russischen Revolutionären im Auslande der frühere Chef des Chefs der Pariser Geheimpolizei, Bakai, der selbst ins revolutionäre Lager übergetreten war, geäußert. Seit damals wurde Azev vor das Tribunal der Revolutionären gestellt, doch gelang es der russischen Geheimpolizei, seinen Ankläger Bakai zu verhaften und nach dem Turm angeschoben zu verschicken. Durch die lebhafte Diskussion der Revolutionären Burgen und Fürsten Krappotkin, die Azev damals für unschuldig hielten und an seinen Verrat nicht glaubten, wurde Azev freigesprochen, bald tauchten aber auch dem ihn scharf beobachtenden Burzen erste Zweifel an der Zuverlässigkeit Azevs auf. Azev interessierte sich nicht nur für die revolutionären Angelegenheiten, sondern auch für die innere Politik Russlands. Er hat während der ersten und der zweiten Duma in eine gewisse Rolle hinter dem Rücken der Parteien der Linken gehisst und sich ferner an anderer Stelle „Expropriation“ beteiligt. Auf diese Weise stellte Azev einen für die russische Regierung geradezu unbeschreibbaren Menschen dar, der auf revolutionärem Gebiet allzuviel wußte und das Polizeidepartement von den meisten Anschlägen rechtzeitig benachrichtigte. Trotzdem war der einmal gegen Azev aufgestiegene Verdacht in revolutionären Kreisen nicht ganz erloschen. Man beobachtete ihn sehr scharf und sond absehbar, daß er ein unbedeutendes Mitglied der Partei vertrat hätte. Azev allein wußte von der Weise dieses Mitgliedes nach Russland, welches ganz unerwartet an der Grenze in Wirklichkeit verhaftet wurde. Es steht nun fest, daß der Verdacht gegen Azev dem revolutionären Zentralkomitee von Lopuchin bestätigt worden ist, der mit Burzen im Briefwechsel stand; so bietet sich das echt russische wunderbare Bild, daß ein russischer kleiner Geheimagent mit ausländischen Revolutionären in Verbindung steht und sie der russischen Regierung verrät, während der Chef der russischen Geheimpolizei den ausländischen Revolutionären als Agent dient und ihnen Staatsgeheimnisse mitteilt.

Lopuchin ist erst vor einer Woche aus Paris zurückgekehrt, wo er verschiedene Vertreter der revolutionären Partei getroffen hat. Wie mir aus informierten Kreisen mitgeteilt wird, stand Lopuchin schon seit seiner Entlassung bei der Regierung in einem gewissen Verdacht. Man sprach von mancherlei sonderbaren Sachen und wußte davon zu berichten, daß wichtige Schriften stellte von seinem Tisch auf ganz raffinierter Weise verstreut und in die Hände der Parteien der Linken gelangt seien. So soll beispielhaft die Angelegenheit der Geheimabteilung des Polizeidepartements, welche vom Generaldirektor Komissarow geleitet wurde, von Lopuchin an den Fürsten Urušow vertraten worden sein, der die Angelegenheit an die Oberschifflichkeit brachte. Komissarow, der heute die Schriftpolizei Stolbino besiegelt und den Spezialdienst beim Premierminister berichtet, beschäftigte damals (es war unter dem Kabinett Witte) das Polizeidepartement mit dem Druck revolutionärer Aufrufe. Damals wagte seine Hand sich gegen den allmächtigen Lopuchin zu erheben. Jetzt ist der Machthaber von ehemals im Gefängnis und sieht der aller-schwersten Bestrafung entgegen.

## Die Erfinderschutzfrage und die technischen Angestellten.

In dem Rechtsverhältnis zwischen dem Angestellten und dem Fabrikanten ist wohl die Erfinderschutzfrage das interessanteste Problem. Demnächst kommt das Wöhngleichverhältnis des technischen Angestellten vom kapitalistischen Betrieb ganz besonders klar zum Ausdruck. Die Elternatur über den Angestellten ist in den letzten Jahren ungebührlich angewachsen. Konkurrenz haben die Juristen verfügt, durch streng juristische Definitionen die schwierige Frage zu lösen.

Im Mittelpunkt der Diskussion steht natürlich die Frage: Wer ist der rechtmäßige Eigentümer einer im Großbetrieb fertiggestellten Erfindung, der Erfinder, also der Angestellte, oder der Unternehmer? Zur Darstellung der Frage ist es notwendig, sich den Werdegang einer Erfindung vor Augen zu führen.

Dabei sind zwei Hauptfälle zu unterscheiden. Entweder erhält die Direktion den Auftrag zu irgend einer planmäßigen Konstruktion

Arbeit, oder der Angestellte hat, unabhängig von den Erfolgen seiner Firma, selbst eine Erfindung auf dem betreffenden Spezialgebiet gemacht. In beiden Fällen eignet sich heute die Firma sofort die Erfindung an mit der Begründung, daß die benötigten Versucharbeiten, die vorhandenen Betriebsanlagen (Maschinen, Werkzeuge usw.) dem Betrieb angehören, daß der Erfinder selbst Angestellter der Firma ist, der er als Lohnarbeiter seine Arbeitskraft ungestrahlt verlaufen habe. So müßten alle Ergebnisse seines Schaffens dem „Dienstherren“, dem Unternehmer, ohne weiteres zugesprochen werden.

Diese Vereinfachung ist aber in ihren wesentlichen Punkten falsch. Der Ingenieur Julius Meiss hat in einer kleinen, lebenswerten Broschüre: Technische Angestellte und ihre Erfindungen, eine fehlerhafte Darstellung des Erfindungsvorganges gegeben. Er unterscheidet drei Teile, die zur gewöhnlichen Bewertung einer Erfindung führen: 1. die Konzeption der erfundenen Idee; 2. die technische Verkörperung oder Ausgestaltung der Erfindung; 3. die kaufmännische Ausbeutung der technisch fertigen Erfindung. Die Konzeption der erfundenen Idee, das eigentliche Erfinden, ist psychisch genommen, eigentlich nur eine Erkenntnis, daß man eine bestimmte technische Wirkung mit bestimmten Mitteln über auf bestimmten Wege erreichen kann. Diese Erkenntnis ist fast ausnahmslos die Schöpfung eines Augenblicks, im Gegensatz zu der technischen Verkörperung und Ausgestaltung und zu der kaufmännischen Ausbeutung der Erfindung, die Zeit, Mühe und Geldaufwendungen erfordern. Es wäre ein mühsames Unterfangen, wollte man fehlende suchen, welche von den unter 1., 2. und 3. angeführten Leistungen die wichtigste ist. Es genügt, daß alle drei unerlässlich sind, um einen wirtschaftlichen Erfolg herbeizuführen. Immerhin muß betont werden, daß die erfundenen Idee, selbst wenn sie die wirtschaftliche Schöpfung eines Augenblicks ist, dennoch in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht die Grundlage des Gangen bildet, und daß sie dasjenige ist, worauf die Gewährung werktoller Sonderrechte beruht.

Das erfundene Gesetz ist ein intuitives Schaffen. Hundert Ingenieure können an einer interessanten Betriebsanlage vorübergehen, und nur einer findet die glückliche Idee, die dann die Erfindung entstehen läßt. Die Aktionäre einer großen Industriegesellschaft mögen noch so viel Kapitalien für die Vornahme bestimmter Versuche, für die Auskunftsversicherung bestimmter Betriebsanlagen und für die kaufmännische Ausbeutung der technisch fertigen Erfindung zur Verfügung stellen: sie bleiben totes Kapital, wenn nicht die Erfindungsfähigkeit befähigter Ingenieure dazukommt.

Welche positiven Verbesserungsvorschläge sind nun gemacht werden? Man sollte annehmen, daß der zunächst als Erfinder bezeichnete, der industrielle Angestellte, für einen gefundenen Erfindung eingetragen wäre. Tatsächlich aber haben die alten Technikerverbände und Ingenieurvereine sich um diese Dinge nicht gekümmert. Erst seit etwa drei Jahren können wir von einer plausiblen Erfindung und einem richtigen Erfinderscheinung des Angestellten selbst reden. Der Bund der technisch-industriellen Beamten — gegen den hauptsächlich der Anschlag der bayrischen Metallindustrie auf das Koalitionsrecht der Angestellten gerichtet war — hat das Verfahren, zur Regelung dieser Frage zuerst brauchbare Vorschläge gemacht.

Zu den vom Bund aufgestellten Beiträgen zu dieser Frage wird zunächst gefordert, daß technische Angestellte und Arbeiter als Eigentümer der von ihnen herstellenden Erfindungen betrachtet werden. Ist der Anmelder, der die Erfindung ausüben will, nicht gleich der Erfinder, so soll der Name des Erfinders gleichzeitig mit der Anmeldung angegeben werden. Der Unternehmer hat ein Vorrecht auf die Erfindungen, die von den Angestellten seines Betriebs in dessen Arbeitsbereich gemacht werden. Versieht er ganz oder teilweise (z. B. für fremde Länder) auf die Verwertung der Erfindung, dann ist der Erfinder infolge unbedeutender Betriebe. Als Einschränkung für die Überlösung seiner Erfindung an den Unternehmer hat der Erfinder Anspruch auf einen angemessenen Anteil an dem Nutzen. Als angemessen ist, wenn nicht außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, mindestens der dritte Teil anzusehen.

Gegen die Eingeführten dieser Vorschläge lassen sich gewiß Einwendungen machen. Der Gegenstand ist nicht so einfach, daß für alle vor kommenden Fälle, die sehr voneinander abweichen, eine allgemein gültige Formel aufgestellt werden könnte. Läßt sich aber von Fall zu Fall über die Höhe des Gewinnanteils streiten, so muß doch der Grundriss stark festgestellt werden, daß der Arbeitende, der eine Erfindung im Betrieb gemacht hat, das Vergütungsrecht darüber nicht verlieren darf. Hat doch die industrielle Praxis gegenüber vorsichtige Gesetzesgebungen gezeigt. Man hat den sogenannten Begriff der „Etablierungsfindung“ konstruiert. Nicht nur die Erfindungen, die der Angestellte im Auftrag seiner Firma ausführt, werden als Eigentum des Unternehmers proklamiert, sondern auch die Erfindungen, die der Angestellte auf seinem Spezialgebiet in seiner freien Zeit gemacht werden, werden sofort vom Unternehmer annulliert. Schön im ersten Fall ist es ungerecht. Auch wenn dem Angestellten der Auftrag gegeben wird, auf Grund der vorhandenen Erfindungen die bestimmte Lösung eines technischen Problems zu finden, bleibt auch diese Arbeit ein rein intuitives Schaffen. Die Lösung des Problems hängt von der Individualität des Schaffenden ab. Es handelt sich um eine komplizierte Denkarbeit, deren Wert durch einen Rahmenvertrag nicht festgestellt werden kann.

Noch schlimmer liegt der Fall für den Angestellten, wenn er unabhängig von seiner Arbeit für den Unternehmer zur Lösung ungeliebtes technischen Problems gekommen ist. Ungekommen, ein Ingenieur im Dienstmobus einer elektrotechnischen Firma kommt auf eine brauchbare Lösung einer besonders schwierigen Schaltvorrichtung. Somit er seine Erfindung zum Patent anmelden will, wird sie von seiner Firma als Eigentum beansprucht, die sie in ihrem Geschäftsbereich liegt. In gleichindustriellen Werken, deren Geschäftsbereich ungeheure Größe ist, kommt dieser Fall natürlich sehr häufig vor. Hier wird der Dienstahl geistiger Arbeit planmäßig ausgenutzt, ein modernes Maßnahmenkumplex geschickt geschafft und gefordert.

Aber nicht nur aus Gründen der Gerechtigkeit muß unfeierte Erfindung hier ausgebaut werden. Noch ein sehr wichtiger Gesichtspunkt verdient größere Beachtung, als ihm bisher zugetraut wurde. Man hat sich in den letzten Jahren gewöhnt, von der „amerikanischen Gefahr“ zu reden. Amerika mit seiner riesenhaften industriellen Entwicklung und seiner technischen Leistungsfähigkeit hat